



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages

Mit elektronischer Post an:
finanzausschuss@bundestag.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Sebastian Fiedler

Funktion
Sachgebietsleiter Wirtschafts-
Kriminalität und Korruption im
Landesvorstand NRW

E-Mail
Sebastian.Fiedler@bdk.de

Telefon
+49 (0) 152 536133981

Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 19. Oktober 2012

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemann,

ich freue mich über die Gelegenheit, für den Bund Deutscher Kriminalbeamter zum vorliegenden Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu können.

1.
Gesamtstrategie Geldwäschebekämpfung – Bemühungen des BDK

Ich erlaube mir eingangs einen Verweis auf meine Stellungnahme vom 13.10.2011, in der ich zu Beginn darauf hingewiesen habe, dass in der Bundesrepublik Deutschland leider keine Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Geldwäsche vorhanden ist. Ich sehe mich leider gezwungen, diese Kritik im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu erneuern und auf wirksame Schritte auf dem Weg zu einer Gesamtstrategie zu drängen.

Das Mitte September vom Bundeskriminalamt veröffentlichte „Lagebild Organisierte Kriminalität 2011“ wirft ein Blitzlicht auf das Bedrohungspotential durch Organisierte Kriminalität und Mafia. Der Präsident des BKA warnte in diesem Zusammenhang sehr deutlich und zeigte einen der Problembereiche in Zusammenhang mit inkriminierten Vermögenswerten auf:

„Bei der Organisierten Kriminalität gibt es keine Entwarnung. Die Zahlen bewegen sich seit Jahren auf konstant hohem Niveau und zeigen ein Missverhältnis zwischen verursachten Schäden einerseits und den gesicherten Erträgen bei der Vermögensabschöpfung andererseits. Die Sicherheitsbehörden brauchen eine Verbesserung der rechtlichen



Rahmenbedingungen, um bei der Vermögensabschöpfung effektiver zu werden. Wir wissen: Den Tätern der Organisierten Kriminalität geht es um Gewinnmaximierung außerhalb der Legalität und mit allen Mitteln. Unser Ziel bei der OK-Bekämpfung muss es daher sein, die Organisierte Kriminalität unrentabel zu machen und den Tätern ihren finanziellen Gewinn – die Früchte der Tat – zu entziehen.“

Auch der Bundesnachrichtendienst beschreibt das Gefährdungspotential, dem sich die deutsche Bevölkerung ausgesetzt sieht, auf seiner Internetseite nach wie vor in erschreckender Deutlichkeit:

„Die Abteilung TE des Bundesnachrichtendienstes ist zuständig für die Aufklärung der grenzüberschreitenden Gefahren des Internationalen Terrorismus und der Internationalen Organisierten Kriminalität. Dazu werden Informationen über sogenannte „asymmetrische Bedrohungen“ operativ beschafft, ausgewertet und zeitnah der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Diese genannten Problemkomplexe stellen die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen, denn die Täter können weltumspannende wirtschaftliche Verflechtungen und modernste technische Vernetzungsmöglichkeiten nutzen. Zur internationalen Organisierten Kriminalität werden der internationale Rauschgifthandel, illegale Migration, internationale illegale Finanzströme und Geldwäsche gezählt.

Diese Gefährdungspotenziale beeinträchtigen die Sicherheit unseres Staates heute stärker als unmittelbare militärische Risiken, die wir aus der Zeit des Ost-West-Konfliktes kannten.“

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter teilt die vorgenannten Einschätzungen und hat daher seine intensiven Bemühungen, Verbesserungen beim Kampf gegen inkriminiertes Vermögen zu bewirken, in diesem Jahr nochmals verstärkt. So haben wir u. a. unter der Schirmherrschaft des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz 2012, Herrn Minister Lorenz Caffier, die 6. Berliner Sicherheitsgespräche zum Thema „Rocker, Maffia, Geldwäscher – Deutschland fest im Griff der Organisierten Kriminalität?“ durchgeführt. Die Diskussionen und Lösungsvorschläge zum Themenfeld Geldwäsche und Vermögensabschöpfung nahmen hierbei einen breiten Raum ein. BKA-Präsident Ziercke wies in seinen Redebeiträgen besonders auf die Rolle Deutschlands als Ruhe- und Rückzugsraum sowie als Investitions- und Aktionsraum für die Mafia hin und zeigte auf, welche Verbesserungsnotwendigkeiten aus der Sicht des BKA im Bereich der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung notwendig wären.

Darüber hinaus führte der BDK in der Zeit vom 12. bis 13. September 2012 in Leipzig die internationale Fachtagung KRIPO INTERNATIONAL zum Thema „Schmutziges Geld: Lebensader der Organisierten Kriminalität“ durch. Die Inhalte und Beratungsergebnisse dieser Veranstaltung sind besonders geeignet, dem Deutschen Bundestag Hinweise für das aktuelle Gesetzesvorhaben zu geben, sowie künftig notwendige Schritte zur Verbesserung des Kampfes gegen inkriminiertes Vermögen aufzuzeigen. Aus diesem Grund möchte ich – in der gebotenen Kürze – auf ausgewählte Inhalte eingehen:

Vereinte Nationen

Der Anti-Geldwäsche-Berater der Vereinten Nationen (UNODC) Michiel van Dyk wies in seinem Vortrag auf das unvorstellbare Ausmaß des weltweiten Geldwäschevolumens in Höhe von etwa 2 Billionen US-Dollar hin, was einem Anteil am globalen Bruttoinlandsprodukt von 3,5 % entspricht.



Schätzungen der FATF gehen davon aus, dass etwa ein Viertel dieser Beträge mit dem illegalen Drogenhandel in Zusammenhang stehen. Herr van Dyk erläuterte sehr anschaulich, welche Rolle dem „Globalen Programm gegen Geldwäsche, inkriminiertes Vermögen und Terrorismusfinanzierung (GPML)“ zukommt. Bei den Vereinten Nationen habe bereits ein Umdenken insoweit stattgefunden, als dass dort kein Wert mehr auf alleinige Umsetzungen von Vorgaben und Empfehlungen gelegt werde, sondern vielmehr das Augenmerk auf Effektivität der staatlichen Maßnahmen gerichtet sei.

Im vorliegenden sowie in vergangenen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung blieb dieses 1997 eingeführte Programm der Vereinten Nationen bislang leider unerwähnt. Das Mandat hierfür wurde unter anderem durch die UN-Konvention gegen Korruption (2003) verstärkt, da hierin ebenfalls Vorgaben und Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung enthalten sind. Unter anderem wird dort die vom BDK seit Jahren geforderte Möglichkeit aufgezeigt, eine Pflicht für Täter gesetzlich zu verankern, den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten nachzuweisen. Leider gehört die Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht zu den 162 Staaten, die diese Konvention ratifiziert haben. Dies ist sowohl aus Sicht der Kriminalitätsbekämpfung, als auch für die Wirtschaft sowie das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland ein höchst beklagenswerter und beschämender Zustand.

Financial Action Task Force (FATF)

Auch der Vertreter der FATF, Herr Vincent Schmoll, machte in seinem Referat sehr deutlich, dass auf eine effektive Implementierung der Empfehlungen Wert gelegt werde. Diese sei insbesondere deswegen von herausragender Wichtigkeit, weil sich Kriminelle grundsätzlich dorthin begeben würden, wo die Standards am schlechtesten seien. Er bemängelte ganz grundsätzlich, dass viele Regierungen in soweit keine gute Arbeit leisteten, als dass es nicht gelänge, die Erfahrungen der Kriminalisten vor Ort abzufragen. Dies führe dazu, dass im Dunkeln und nur mit einer generellen Idee agiert werde. Runde Tische entstünden häufig erstmalig, sobald die FATF prüfe.

Im Hinblick auf Modi Operandi stellte Herr Schmoll zudem heraus, dass deutliche Parallelen zwischen Steueroptimierungen und Geldwäscheaktivitäten feststellbar seien.

Vermögensabschöpfung

Der Leitende Kriminaldirektor a. D. Dr. Johann Podolsky referierte im Rahmen der o. g. Tagung anschaulich und anhand konkreter Fallbeispiele über die erheblichen gesetzlichen Defizite bei den Vorschriften zur Vermögensabschöpfung. Er unterbreitete in diesem Rahmen konkrete Vorschläge für gesetzliche Novellierungen. Unter anderem plädierte er nachvollziehbar für eine Abschaffung der derzeitigen Normen zur sogenannten Rückgewinnungshilfe.

Steueroasen

Verantwortliche des Netzwerkes Steuergerechtigkeit (Tax Justice Network, TJN) sowie des Bundeszentralamtes für Steuern machten in Ihren Vorträgen sehr deutlich, welche Rolle und Bedeutung Steueroasen bzw. Schattenfinanzplätze in Zusammenhang mit Geldwäsche und Steuerhinterziehung haben. Die Funktion von Schattenfinanzplätzen als Dienstleister für intransparente Verschleierungssysteme wurde ebenfalls klar herausgestellt.

Online-Glücksspiel

Auf die konkret vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur „Erweiterung des Verpflichtetenkreises um die künftig in Deutschland legal operierenden Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet“ sowie die Annahme, hierdurch würde „den vom Glücksspielsektor ausgehenden Geldwäscherisiken wirksam begegnet und [...] die internationalen und europarechtlichen Maßgaben berücksichtigt“, möchte ich aus folgenden Erwägungen nicht allzu vertieft eingehen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf suggeriert einen geregelten oder gar kontrollierten Markt des legalen sowie des illegalen Glücksspiels im Internet. Dies ist jedoch de facto in keiner Weise der Fall und wird es auch nach unserer Bewertung auf absehbare Zeit nicht sein. Vollkommen zu Recht weist die Bundesregierung in ihrer Problem- und Zielbeschreibung zwar auf die Größe und Bedeutung des Online-Glücksspielmarktes hin, erwähnt aber eher beiläufig, dass zu berücksichtigen sei, „dass viele Anbieter bisher illegal operieren“. Richtig ist, dass ALLE Anbieter vor der Öffnung des Marktes durch die vormalige Landesregierung in Schleswig-Holstein illegal operierten und nur einige wenige durch einen Lizenzwerb den Weg in die Legalität gesucht haben. Die große Masse des Online-Glücksspielangebotes wird nach wie vor illegal angeboten und nachgefragt werden. Das illegale Online-Glücksspiel ist aus Sicht der Betreiber erheblich günstiger anzubieten. Es fallen weder Lizenzabgaben, noch Steuern oder gar Implementierungskosten zur Erfüllung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten an. Darüber hinaus ist die zwingend notwendige strafrechtliche Verfolgung der illegalen Anbieter seit Jahren ebenfalls nahezu ausgeschlossen. Der Grund hierfür liegt einerseits in einer Ablehnung der Staatsanwaltschaften und Gerichte die einschlägigen Strafnormen (§ 284 ff StGB) anzuwenden, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die Normen derzeit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen. So ist beispielsweise in Düsseldorf seit Ende 2010 kein einziges Verfahren wegen illegalen Glücksspiels mehr zur Anklage gebracht worden (vgl. Frankfurter Rundschau vom 20.03.2012 „Polizei schaut bei illegalem Glücksspiel hilflos zu“). Darüber hinaus steht in den Kriminalpolizeien von Bund und Ländern keine hinreichende Menge einschlägig fortgebildeten Personals zur Verfügung, um dieses Deliktsfeld zu bekämpfen. Da die Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsorgane im Bereich des Internets noch immer massiv beschnitten sind, u. a. aufgrund einer nach wie vor fehlenden gesetzlichen Regelung in Bezug auf Mindestspeicherfristen von Verkehrsdaten, bestehen gerade hier gravierende Schutz- und Sicherheitslücken.

Zwar werden mit dem Gesetzesentwurf begrüßenswerte gesetzliche Vorkehrungen getroffen, die ein Identifizieren von illegalen Zahlungsströmen ermöglichen sollen. Selbst für den Fall, dass diese gesetzlichen Vorgaben künftig erfüllt würden und eine wirksame Umsetzung durch die Verpflichteten einschließlich einer effektiven Aufsicht gegeben wäre, blieben die deutschen Regelungen noch immer von der US-amerikanischen Regulierung des Online-Glücksspielmarktes weit entfernt, auf die der Gesetzesentwurf in seiner Begründung Bezug nimmt. In Bezug auf die von den Verpflichteten künftig nach eigenen Auswertungen festgestellten illegalen Zahlungsströmen verankert der Gesetzesentwurf nämlich gerade kein Verbot, diese Transaktionen durchzuführen. Dies ist jedoch – flankiert mit Sanktionsandrohungen – in den USA der Fall. In Deutschland soll lediglich die nachträgliche Möglichkeit der Identifizierung dieser Zahlungsströme ermöglicht werden. Zudem sind nach unserer Lesart über die für alle Verpflichteten vorgeschriebenen Meldeschwellen hinaus keine eigenständigen Meldeverpflichtungen in Bezug auf Zahlungsströme der illegalen Anbieter von Online-Glücksspiel vorgesehen.



In der Summe würde es somit auch nach einem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes de facto weiterhin keinerlei Kontrolle des weiterhin illegalen Online-Glücksspielmarktes geben. Die massiven Geldwäschepotentiale bleiben auf diesem „Markt“ daher bestehen. Eine von EU, FATF u. a. geforderte effektive Umsetzung ist daher nicht im Entferntesten gegeben.

Spielhallen

Die Tatsache, dass seit dem 21. September 2012 eine zunächst angedachte Aufnahme von Spielhallen in das Geldwäschegesetz nun zunächst definitiv ausbleiben wird, erfüllt uns aus vielen Gründen mit größter Sorge. Da sich der Bund Deutscher Kriminalbeamter sowohl vor dem Finanzausschuss des Bundestages als auch in der Öffentlichkeit zahlreich zu den Grundproblemen auf dem Gebiet des Automatenglücksspiels geäußert hat, beschränke ich meine Ausführungen auf einige hochaktuelle Vorgänge in diesem Zusammenhang.

Nachdem das Bundesfinanzministerium zunächst eine Aufnahme von Spielhallenbetreibern in das Geldwäschegesetz vorgesehen hatte, jedoch ohne sie zu klassischen „Verpflichteten“ zu machen, entfiel dieses Vorhaben im weiteren Gesetzgebungsprozess und führte letztlich zum aktuell vorliegenden Entwurf. Allerdings hatte der Finanzausschuss des Bundesrates - meiner Kenntnis nach mit einer Mehrheit von immerhin 13 Bundesländern bei drei Enthaltungen - dem Bundesrat eine analoge Regelung empfohlen. Es sollte ein neuer „§ 16 a GWG Geldwäscherechtliche Aufsicht über den Betrieb von Spielhallen“ eingeführt werden. Die Begründung hierzu lautete wie folgt:

„Begründung:

Die Ergänzung durch den § 16 a dient der Gleichbehandlung der Spielhallen, bei denen nach gutachterlichen Erkenntnissen (vgl. Positionspapier der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vom 18.04.2011) eine Geldwäschegefahr besteht, mit den vom GwG bereits erfassten Spielbanken. § 16 a dehnt die geldwäscherechtliche Aufsicht der zuständigen Behörde auf den Betrieb der Spielhallen nach § 33i der Gewerbeordnung auf diese Betreiber aus, ohne dass diese zum Verpflichteten bezüglich der in diesem Gesetz geregelten Sorgfalts- und Organisationspflichten werden (§§ 3 ff.). Diese nach Unternehmen differenzierte Ausgestaltung der geldwäscherechtlichen Aufsicht hat ihren Hintergrund in der Tatsache, dass nach diesem Gesetz bestimmte Berufsgruppen und Branchen Sorgfalts- und Organisationspflichten, die sich auf Transaktionen und Geschäftsbeziehungen der Verpflichteten zu ihren Kunden bzw. Vertragspartnern beziehen, geregelt werden. Nach dem mit dem Gesetz verfolgten Präventionsansatz sollen mithin Risiken für den einzelnen Verpflichteten bzw. für die Wirtschaft minimiert werden, die vom Kunden und nicht vom Verpflichteten selbst generiert werden. Geldwäscheaktivitäten, die aus den Aktivitäten des Verpflichteten selbst resultieren, können hingegen nicht durch Kundensorgfaltspflichten minimiert werden. Dieser Ansatz entspricht dem Präventionskonzept der Richtlinie 2005/60/EG (3. Geldwäscherichtlinie).

Bei Spielhallen kommt hingegen - anders als bei Spielbanken - nicht der Kunde (mithin der Spieler), sondern allein der Spielhallenbetreiber selbst in Betracht, der den Betrieb der Spielhalle dazu nutzt, auf andere Weise erlangte illegale Gelder über den Betrieb der Spielhalle dadurch zu waschen, dass für diese Gelder ein legaler Hintergrund vorgespiegelt wird (Einnahmen aus dem Spielbetrieb). Es wäre damit

offenkundig das falsche Mittel, wenn der potenzielle Geldwäscher gegenüber seinem Kunden untaugliche Sorgfaltspflichten erfüllen müsste. Da sich jedoch der Spielhallenbetrieb aufgrund der hohen Bargeldeinsätze und des Potenzials eines Automaten-spielgeräts, rein rechnerisch Umsätze bis zu 30 000 Euro im Jahr zu generieren, für dessen Betreiber gut eignet, illegal erlangte Gelder als Einnahmen aus dem - 13 - Empfehlungen, 459/1/12 Automaten-spiel zu verbuchen, muss dem mit spezifischen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention entgegen getreten werden.

Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen knüpfen an die bewährten Instrumente an, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht nach § 25 Absatz 4 Kreditwesengesetz zur Verfügung stehen. Soweit bei dem Betrieb einer Spielhalle die in Rede stehenden Risiken vorliegen, kann die zuständige Behörde angemessene Gegenmaßnahmen treffen. Hierfür enthält § 16 a einen abgestuften, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Maßnahmenkatalog.“

Das Protokoll der vorgenannten 900. Sitzung des Bundesrates vom 21.09.2012 vermerkt auf Seite 393 zu diesem Vorschlag lediglich „Ziffer 8! – Minderheit.“. Der Öffentlichkeit sind weder das konkrete Abstimmungsverhalten noch die Gründe zugänglich, die eine Mehrheit der Länder bewogen hat, entgegen des vorherigen Ratschlages ihrer Finanzminister dem Gesetzesvorschlag nicht zuzustimmen.

Ins Auge fällt jedoch in diesem Zusammenhang der unter dem 21.09.2012 verfasste „Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. September 2012 zum Stand und Beratungsverfahren zur Novellierung der Spielverordnung“, den ich aufgrund seiner besonderen Bedeutung zum Gegenstand meiner Stellungnahme mache und als Anlage beifüge. Hierin macht das Bundeswirtschaftsministerium nämlich im Kontext von Beratungsergebnissen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sowie der obersten Finanzbehörden der Länder Ausführungen dazu, welche Bauartzulassungen von Spielgeräten künftig nur noch erteilt werden sollten. Eine wichtige Rolle soll in diesem Zusammenhang die zukünftige Datensicherheit der sogenannten Kontrolleinrichtung der Spielgeräte, eines Softwarebestandteils, spielen. Das Bundeswirtschaftsministerium führt u. a. aus:

„Damit sind künftig steuerliche Dokumentationen lückenlos überprüfbar, so dass Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung wirksam nachgegangen werden kann. Im Rahmen der Geldwäscheprävention kann auf diese Weise zielgerichtet und wirksam nachvollzogen werden, wenn Gelder aus rechtswidrigen Taten als Einnahmen aus dem Spielbetrieb deklariert werden.“

Diese Aussagen dokumentieren nun erstmals in großer Deutlichkeit, dass die derzeit in Betrieb befindlichen Spielgeräte weder den Vorgaben der Abgabenordnung genügen, noch geeignet sind im Verdachtsfalle einen Geldwäschefall beweiskräftig belegen zu können. Der Behauptung der Automatenverbände, „Unsere Automaten haben seit mehr als 20 Jahren manipulationssichere Zählwerke, in denen die Umsätze exakt festgehalten werden“, die erst kürzlich so von Andy Meindl, Präsident des Bundesverbands Automatenunternehmer (BA) und erster Vorsitzender des Bayerischen Automatenverbands (BAV) erneut im Rahmen eines Beitrages der Sendung „Quer“ des Bayerischen Rundfunks vorgetragen wurde, widerspricht der Bericht des Bundeswirtschaftsministeriums damit nun explizit.



Vollkommen offen lässt der Bericht jedoch, wie das Bundeswirtschaftsministerium beabsichtigt, mit den derzeit in Betrieb befindlichen Spielgeräten zu verfahren. Nach unserer Auffassung müsste folgerichtig der Betrieb aller Geräte, die den Anforderungen der Abgabenordnung nicht genügen, sofort untersagt werden.

Leider verschleiert der vorgenannte Bericht trotz der o. g. deutlichen Feststellungen dennoch einige der tatsächlichen Zusammenhänge. So erfasst die sogenannte Kontroll-einrichtung, ein Softwaremodul, de facto gar keine Geschäftsvorfälle (= Spielvorgänge), sondern lediglich Umtauschvorgänge von Bargeld in Spielpunkte und umgekehrt. Sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverwaltungsgericht haben sich in der Vergangenheit jedoch klar dazu geäußert, dass diese Erfassung unzureichend ist. Darüber hinaus sind die sogenannten Auslesegeräte, die erst eine Belegbuchhaltung ermöglichen sollen, manipulationsanfällig. Entsprechende Fälle sind bereits Gegenstand rechtskräftiger landgerichtlicher Verurteilungen geworden. Diese Zusammenhänge sind seit langer Zeit hinreichend bekannt und dokumentiert. Es versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst, dass es anklagefähige Fälle von Geldwäsche nur schwerlich geben kann, da aufgrund der Manipulationsfähigkeit der Geräte eine diesbezügliche Beweisführung nahezu aussichtslos ist. Der oft zu vernehmende Umkehrschluss, es gäbe keine Geldwäsche in Zusammenhang mit Spielhallen, weil keine Fälle bekannt seien, entbehrt mithin jeglicher Logik.

Letztlich möchte ich herausstellen, dass uns der demokratische und parlamentarische Umgang mit dem Thema Glücksspiel vielfach beunruhigt. Angesichts der jüngst von der ARD veröffentlichten Verdachtslage im Hinblick auf eine fragwürdige Spenden- bzw. Parteienfinanzierungspraxis im Umfeld der Gauselmanngruppe und intransparenter ministerieller und parlamentarischer Entscheidungsprozesse erhält das Thema eine zusätzliche Brisanz. Es handelt sich um ein expandierendes Gewerbe, das aus kriminalfachlicher Sicht neben den Aspekten der Geldwäsche und Steuerhinterziehung hinaus erhebliche kriminologische, wirtschaftliche und sozialpolitische Risiken birgt. Ich verweise diesbezüglich auf die Untersuchung von Prof. Dr. Feltes „Spielhallen. Kriminologische Risiken eines expandierenden Gewerbes.“

Im Rahmen der o. g. KRIPO INTERNATIONAL 2012 hat ein Vertreter des Kulturministeriums Norwegen sehr anschaulich dargestellt, dass es durchaus effektive Wege gibt, wie ein Rechtsstaat mit einem ausufernden Problemfeld im Bereich des Glücksspielwesens umgehen kann.

Aufsicht im Nichtfinanzsektor – zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund

Abschließend möchte ich meine Freude in Bezug auf die Initiative des Bundesrates zum Ausdruck bringen, für den Nichtfinanzsektor eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund zu erwirken, um eine effektive Aufsicht zu etablieren. Dieser Anstoß greift eins zu eins eine der Hauptforderungen des Bund Deutscher Kriminalbeamter auf und findet daher unsere volle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

(André Schulz)

(Bundesvorsitzender)

Anlage



Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(9)917
21. September 2012

Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. September 2012 zum Stand und Beratungsverfahren zur Novellierung der Spielverordnung

- **Seit Dezember 2011 wird der Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung mit Ressorts, Ländern und Verbänden abgestimmt. Der Entwurf greift Vorschläge zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei Geldspielgeräten auf, die im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Evaluierung der Spielverordnung vom Dezember 2010 enthalten sind.**
- **Vorgesehen sind unter anderem die Einführung einer Spielpause nach 3 Stunden, die Begrenzung des so genannten Punktespiels, die Absenkung des maximalen Durchschnittsverlustes je Stunde und die Eindämmung der Mehrfachbespielung von Spielgeräten. Weiterhin soll die Zahl der in Gaststätten zulässigen Geldspielgeräte reduziert werden.**
- **Die Maßnahmen zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes wurden mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung abgestimmt.**
- **Das Bundesministerium der Finanzen hatte vor dem Hintergrund entsprechender Forderungen von Länderfinanzverwaltungen Ergänzungen der Spielverordnung um Regelungen zur Datenspeicherung und Verbesserung des Manipulationsschutzes zur Verhinderung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung gefordert.**

- **Zur Erarbeitung der dafür notwendigen Anforderungen an die Geldspielgeräte wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Physikalisch-Technischer Bundesanstalt (PTB) und der obersten Finanzbehörden der Länder eingerichtet.**
- **Diese Arbeitsgruppe hat folgende Ergebnisse erzielt:**
 - **Bauartzulassungen von Spielgeräten sollen künftig von der PTB nur erteilt werden, wenn sämtliche von der Kontrolleinrichtung in Spielgeräten erfassten Daten dauerhaft so erfasst werden, dass sie jederzeit elektronisch verfügbar, lesbar und auswertbar sind.**
 - **Die Datenaufzeichnung soll vollständig sein sowie dem datenerzeugenden Gerät zugeordnet werden können. Nachträgliche Änderungen müssen erkennbar sein.**
 - **Damit sind künftig steuerliche Dokumentationen lückenlos überprüfbar, so dass Anhaltspunkten für Steuerhinterziehung wirksam nachgegangen werden kann. Im Rahmen der Geldwäscheprävention kann auf diese Weise zielgerichtet und wirksam nachvollzogen werden, wenn Gelder aus rechtswidrigen Taten als Einnahmen aus dem Spielbetrieb deklariert werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird von der PTB im Zulassungsverfahren geprüft.**
 - **Zusätzlich sollen die Finanzbehörden die Möglichkeit des Zugriffs auf weitere Daten erhalten, die sie aus steuerlichen Gründen für erforderlich halten.**

Dafür ist voraussichtlich ein gesonderter Zugang (Schnittstelle) am Spielgerät erforderlich. Die Prüfung der korrekten Zusammenstellung dieser Daten ist nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens der PTB, wohl aber die Widerspruchsfreiheit zu den spielrechtlichen Anforderungen.



- Die zur Umsetzung dieser Ergebnisse notwendigen Regelungen werden derzeit erarbeitet. Sie müssen nochmals mit den beteiligten Ressorts abgestimmt werden. Die Umstellung erfordert insbesondere Anpassungen der technischen Richtlinie der PTB, eine Abstimmung mit der Industrie zu den neuen Schnittstellenstandards und der Auslesetechnik sowie angemessene Übergangsfristen.
- Die Wirtschaftsministerien der Länder wurden über die sich daraus ergebende Verzögerung des Ordnungsverfahrens informiert.
- Das Bundeswirtschaftsministerium plant, nach Abschluss der oben genannten Abstimmung den Verordnungsentwurf zügig der Europäischen Kommission zu notifizieren und anschließend das Bundesratsverfahren einzuleiten.